

Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit

Allgemeine Informationen

Mit dem Bundesprogramm soll verhindert werden, dass die Corona-Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen wird.

Der Zuschuss ist eine finanzielle Unterstützung für Betriebe, die Kurzarbeit bei ihren Auszubildenden vermeiden.

Was wird bezuschusst?

- Seit August 2020 kann ein **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung** gezahlt werden.
- Erstmals ab März 2021 kann ein **Zuschuss zur Vergütung des / der Ausbilder/-in** gezahlt werden

Welche Regeln müssen beachtet werden?

- ! Die **Ausbildung** wird **trotz Kurzarbeit** im eigenen Betrieb oder im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung **fortgesetzt**.
- ! Die **Auszubildenden** sind von der **Kurzarbeit** im Betrieb **ausgenommen**. Auch deren **Ausbilder/-innen** sind **nicht in Kurzarbeit**.
- ! Der **Arbeitsausfall der Mitarbeiter/-innen mit Kurzarbeitergeldbezug** im Betrieb liegt bei **mindestens 50 Prozent**.
- ! Das Bundesprogramm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen
 - August 2020 bis Februar 2021 → **bis 249 Mitarbeiter**
 - **Ab März 2021** → **bis 499 Mitarbeiter**
- ! Der Zuschuss kann letztmalig für Dezember 2021 gewährt werden.
- ! Der Antrag ist spätestens drei Monate nach dem Monat zu stellen, in welchem die Ausbildung trotz erheblichen Arbeitsausfalls fortgesetzt worden ist.
- ! Dabei handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**. Das bedeutet, eine verspätete Antragstellung kann nicht geheilt werden.
- ! Die **Frist beginnt mit Ablauf des Monats, für den der Zuschuss beantragt werden soll**.



Der Antrag für den März 2021 muss also spätestens am 30. Juni 2021 bei der Agentur für Arbeit eingegangen sein.

Was kann bezuschusst werden?



* Beispiel:

AN-Brutto Ausbilder = 3000 €
 → 3000 € + 600 € = 3600 €
 → 3600 € x 0,5 = 1800 €

Der Zuschuss zur Ausbilder-
 vergütung beträgt in diesem
 Beispiel 1800 €.

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung	Zuschuss zur Ausbilder/-innenvergütung
Förderhöhe	
75 Prozent der Ausbildungsvergütung	50 Prozent der Vergütung der/des Ausbilderin/Ausbilders für jeweils bis zu zehn Auszubildende
Bemessungsgrundlage	
Das sich aus der vereinbarten Ausbildungsvergütung ergebende Arbeitnehmer-Brutto	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer-Brutto zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 20 Prozent* - Max. berücksichtigungsfähige Arbeitnehmer-Brutto-Vergütung bei Ausbilder/innen = 4.000 Euro pro Monat - Geschäftsführerin/Geschäftsführer des Unternehmens, die Ausbilder/innen sind und für die keine Arbeitsvergütung vereinbart ist = 2.500 Euro pro Monat.

Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- **Folgende Unterlagen müssen einmalig oder bei Änderungen eingereicht werden:**
 - [Bescheinigung](#) der zuständigen Stelle.
 - Arbeitsvertrag des Ausbilders inkl. Nachweis über Höhe der Bruttovergütung oder
 - Geschäftsführervertrag inkl. Nachweis über Höhe der Vergütung
- **Folgende Unterlagen müssen monatlich eingereicht werden:**
 - Antrag** auf Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit [bis Februar](#) [für März 2021](#) [ab April 2021](#)
 - Für Anträge bis März: [De-minimis-Bescheinigung](#)
Für Anträge ab April: [Kleinbeihilfen-Erklärung des Antragstellers](#)

Auf der [Internetseite der Arbeitsagentur](#) werden Ihnen folgende Hinweisblätter zur Verfügung gestellt

- [Ausfüllhinweise zum Antrag](#) auf „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“ **für Anträge ab März 2021**
- [Hinweisblatt zu De-minimis-Regelungen](#)
- [Hinweise zur Kumulierung des Zuschusses](#) zur Vermeidung von Kurzarbeit mit anderen Beihilfen

Wo werden die Unterlagen eingereicht?

Bitte reichen Sie die Unterlagen **per E-Mail** ein. Bitte nutzen Sie die folgende E-Mail-Adresse:

Bernburg.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

Noch Fragen?

Weiterführende Informationen | FAQ

[Allgemeine Informationen](#) zum Bundesprogramm

Unser [Internetauftritt](#) hilft weiter

Sie erreichen uns für eine Beratung unter:

Telefon: 0800 / 4 55 55 20

E-Mail: Bernburg.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

Sie können natürlich auch Ihre regionalen Ansprechpartner kontaktieren:



Geschäftsstelle	Mitarbeiter/-in	Kontakt
Bernburg	Herr Haisch	03471 / 6890 122
	Frau Dreßler	03471 / 6890 141
Staßfurt	Frau Ketzer	03925 / 852 121
	Frau Schneider	03925 / 852 122
Schönebeck	Frau Tiltsch	03928 / 423 524
	Frau Bender	03928 / 423 557
Aschersleben	Frau Hüttl	03473 / 950 176
	Herr Reichmann	03473 / 950 105